

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Die Rawls'sche Konzeption sozialer Gerechtigkeit	3
3.	Die Rezeption von Recht und sozialer Gerechtigkeit bei Solon	5
	3.1 Das Verständnis von <i>Dike</i> und <i>Eunomia</i> bei Solon	5
	3.2 Gerechtigkeit im Kontext der solonischen Reformen	6
4.	Konklusion	9
Qu	ıellenverzeichnis	10
Literaturverzeichnis		11

1. Einleitung

"Es ist der Begriff der sozialen Gerechtigkeit, den Solon als erster Abendländer klar erfaßt und zum Maßstab seines Handelns als Staatsmann gemacht hat." Diese von dem deutschen Philologen Max POHLENZ stammende Beschreibung der Anschauung und des Wirken Solons beschreibt den Athener als Vertreter einer Gerechtigkeitsform, die einer der bedeutendsten politischen Philosophen des 20. Jahrhunderts, John Rawls, als "the first virtue of social institutions" begreift. Ausgehend von diesem Zitat ergibt sich jedoch die Frage, ob Solon lediglich Vordenker dessen, was heute als wichtiger Bestandteil liberaldemokratischer Demokratiekonzeptionen erachtet wird, war oder darüber hinaus auch bereits das Rawls'sche Verständnis sozialer Gerechtigkeit geteilt und im Zuge seiner Reformen der attischen Polisgemeinschaft entsprechend gehandelt hat.

Diese Arbeit geht hierbei über die rezipierten Forschungsarbeiten hinaus, die zwar das solonische Gerechtigkeitsverständnis betrachten, den Fokus allerdings auf eine differenzierte Interpretation der *Dike* in den Elegien Solons³ oder dessen demokratischer Bestandteile legen⁴ und keine klar definierte Konzeption von Gerechtigkeit nach heutigen Maßstäben voraussetzen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es folglich, sowohl das Gerechtigkeitsverständnis Solons, wie es in den von ihm verfassten Elegien zum Ausdruck kommt, als auch seine bei Aristoteles und Plutarch überlieferten solonischen Reformen aus der Perspektive der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie zu betrachten und zu beurteilen.

Hierfür werden in Abschnitt 2 in einem ersten Schritt zunächst der Begriff der Gerechtigkeit nach Rawls sowie dessen spezielle Konzeption hinsichtlich seiner beiden Prinzipien der Gerechtigkeit erläutert. Im Anschluss daran wird in Abschnitt 3.1 Solons Verständnis von *Dike* und *Eunomia* im Kontext der vorherrschenden Zustände in der attischen Poliswelt anhand seiner wichtigsten Elegien interpretiert und in Abschnitt 3.2 erörtert, inwiefern die

⁻

¹ POHLENZ, Max: Gestalten aus Hellas, München 1950, S. 80.

² RAWLS, John: A Theory of Justice, Oxford ²1999, S. 3.

³ Für die Bedeutung der *Dike* als Naturgesetz bei Solon siehe beispielsweise JAEGER, Werner: Solons Eunomie, in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 11 (1926), S. 69 – 85. Eine Interpretation der *Dike* mit Blick auf das individuelle Handeln der Menschen und nicht deren politischer Wirkung zeigt hingegen MANUWALD, Bernd: Zu Solons Gedankenwelt (frr. 3 u. 1 G.-P. = 4 u. 13 W.), in: RhM 132 (1989), S. 1 – 25 auf.

⁴ So unter anderem zu finden bei STAHL, Michael: Solon F 3D. Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens, in: Gymnasium 99 (1992), S. 385 – 408 oder TSIGARIDA, Isabella: Solon – Begründer der Demokratie: eine Untersuchung der sogenannten Mischverfassung Solons von Athen und deren "demokratischer" Bestandteile, Europäische Hochschulschriften 1031, Bern u.a. 2006.

solonischen Reformen den der Theorie von Rawls zugrundeliegenden distributiven Gerechtigkeitsprinzipien entsprechen.

2. Die Rawls'sche Konzeption sozialer Gerechtigkeit

Bevor aufgezeigt werden kann, ob Solon mit seinen Reformen der Polisgesellschaft auch dem heutigen Verständnis der sozialen Gerechtigkeit entsprechend gehandelt hat, bedarf es zunächst einer Darstellung dieses modernen Verständnisses wie es von John Rawls in seinen Hauptwerken A Theory of Justice (1971) sowie Justice as Fairness: A Restatement (2001) vertreten wird. Im Gegensatz zu den politischen Philosophen der Antike bezieht sich Rawls mit seiner Gerechtigkeitstheorie nicht auf die innere Disposition der Individuen, sondern ausschließlich auf die moralische Qualität einer gesellschaftlichen Ordnung sowie deren grundlegender sozialer Institutionen. Somit begreift seine normative Theorie den Begriff der Gerechtigkeit stets im Kontext der sozialen Gerechtigkeit. Gerechtigkeit im Rawls'schen Sinne bedeutet folglich, eine gerechte gesellschaftliche Ordnung mithilfe der Institutionen dieser Gesellschaft herzustellen und zu etablieren. Dies bedarf jedoch der Durchsetzung bestimmter Regeln, da sich eine Gesellschaft als "cooperative venture for mutual advantage" ohne entsprechende politische Rahmenbedingungen nicht nur durch ein friedliches Zusammenleben zum Gesamtnutzen aller Individuen. von Rawls Interessenharmonie genannt, auszeichnet, sondern gleichermaßen auch durch einen Interessenkonflikt. Denn indem die natürliche Knappheit der Güter die zur Verfügung stehenden Ressourcen beschränkt, ist jedes Indidivuum darauf bedacht, möglichst viele dieser Güter zu erhalten.⁶

Ausgehend von den genannten Prämissen sind für eine Gesellschaft zur Förderung des gegenseitigen Vorteils verhaltenssteuernde Regeln und Institutionen notwendig, da nur diese die gewünschte Gerechtigkeit in der von Harmonie, aber auch Konflikt geprägten gesellschaftlichen Ordnung herzustellen vermögen. Eine moralisch rechtfertigungsfähige und zugleich unter den gegebenen Bedingungen realisierbare Konzeption der sozialen Gerechtigkeit der gesellschaftlichen Ordnung muss sich der Rawls'schen Theorie zufolge vorrangig anhand der zugrundeliegenden Institutionen dieser Gesellschaft widerspiegeln und mit konsensual bestimmten sozialen Grundsätzen das Zusammenleben der Individuen über die Zuweisung verschiedener Rechte und Pflichten regeln. Die Gesamtheit der Institutionen, die diese Aufgabe erfüllen sollen, bezeichnet Rawls als "Grundstruktur der

3

⁵ RAWLS, Theory of Justice, S. 4.

⁶ EBD.

Gesellschaft "7. Diese institutionelle Struktur beschränkt sich jedoch nicht auf die politische Komponente einer Gesellschaft im Sinne der ihr zugrundeliegenden Verfassung, sondern erstreckt sich weiterhin auch auf soziale und ökonomische Institutionen. Diese sorgen für eine annähernd gleiche Verteilung wichtiger sozialer Primärgüter – Rawls benennt als solche vor allem grundlegende Rechte, Pflichten sowie Möglichkeiten⁸ – und müssen von den sozialen Institutionen distributiv verteilt werden. Somit handelt es sich bei der Rawls'schen Konzeption sozialer Gerechtigkeit stets um eine Form distributiver Gerechtigkeit.

Hieraus ergibt sich die grundlegende Frage, die Rawls in *Justice as Fairness: A Restatement* ausführlich zu beantworten versucht: Welche Prinzipien und deren institutionelle Umsetzung sind am besten geeignet, um die Idee der sozialen, distributiven Gerechtigkeit in einer Gesellschaft freier und gleicher Bürger umzusetzen? Die Antwort besteht laut Rawls in der Berücksichtigung zweier Grundsätze der Gerechtigkeit, dem *Freiheitsprinzip* sowie dem *Differenzprinzip* respektive dem *Prinzip der Chancengleichheit*. Zunächst sollen soziale Institutionen den Mitgliedern einer Gesellschaft ein größtmögliches Maß an gleichen Grundfreiheiten verschaffen, worunter Rawls neben persönlichen Freiheiten in erster Linie politische Freiheiten wie Wahlrecht und sonstige Partizipationsmöglichkeiten versteht⁹. Das zweite Prinzip der Gerechtigkeit besagt im Falle bestehenden sozialer und ökonomischer Ungleichheiten, dass diese dem Differenzprinzip entsprechend den am wenigsten Begünstigten den maximalen Nutzen bringen sowie alle Individuen unabhängig von ihrer Herkunft bei einem gleichen Maß an Fähigkeiten und dem Willen zur Umsetzung dieselben Erfolgaussichten haben müssen. Letzteres bezeichnet Rawls hierbei als Prinzip der Chancengleichheit¹⁰.

⁷ EBD., S. 6.

⁸ EBD., S. 54. Rawls unterscheidet an dieser Stelle zwischen den angeführten sozialen Primärgütern einerseits und wichtigen Primärgütern wie Gesundheit oder Intelligenz andererseits. Da diese im Gegensatz zu sozialen Primärgüter jedoch naturgegeben sind und nicht institutionell verankert werden können, werden sie entsprechend als natürliche Primärgüter bezeichnet.

⁹ Im Wortlaut: "Each person has the same indefeasible claim to a fully adequate scheme of equal basic liberties, which scheme is compatible with the same scheme of liberties for all." (RAWLS, John: Justice as Fairness: A Restatement, Oxford 2001, S. 42). Siehe für eine ausführliche Auflistung der geforderten Grundfreiheiten einer Gesellschaft weiterhin auch EBD., S. 44.

¹⁰ So heißt es in Justice as Fairness wie folgt: "Social and economic inequalities are to satisfy two conditions: first, they are to be attached to offices and positions open to all under conditions of fair equality of opportunity; and second, they are to be to the greatest benefit of the least-advantaged members of society (the difference principle)" (EBD., S. 42).

3. Die Rezeption von Recht und sozialer Gerechtigkeit bei Solon

3.1 Das Verständnis von Dike und Eunomia bei Solon

Nachdem im vorherigen Abschnitt die Rawls'sche Konzeption sozialer Gerechtigkeit und deren angedachte institutionelle Umsetzung kurz skizziert wurde, gilt es nun, diese mit dem Gerechtigkeitsverständnis des Solon und seinen durchgeführten Reformen der attischen Polisgemeinschaft zu vergleichen und bewerten. Anders als Rawls legt Solon in seinen überlieferten Fragmenten keine eigenständige Konzeption von Gerechtigkeit dar, doch finden sich anhand seiner Beschreibung der Zustände des archaischen Athens Hinweise darauf, warum diese von ihm als ungerecht erachtet werden, woraus wiederum Rückschlüsse auf sein Verständnis von Gerechtigkeit gezogen werden können. Diese Arbeit folgt hierbei dem normativen Ansatz von ALMEIDA, der die Betrachtung der bei Solon als Göttin $\delta i\kappa\eta$ personifizierten Gerechtigkeitsvorstellung¹¹ in den Kontext der Polisgesellschaft stellt und in eben diesem interpretiert¹².

Während sich eine Gesellschaft bei Rawls durch die Dualität von Interessenkonflikt und Interessenharmonie auszeichnet, ist in den Elegien Solons in mehreren Versen von den in dem damaligen Athen vorherrschenden oligarchischen Verhältnissen die Rede. So konstatiert Solon "der Führer des Volkes rechtlose Gesinnung"¹³, die nicht das Wohlergehen des demos anstrebten, sondern lediglich ihren eigenen Wohlstand zu vergrößern ersuchten und, "rechtlosen Werken gehorchen[d]"¹⁴, ungerechte Handlungen zulasten der übrigen Bürger Athens verübten, um sich an deren Eigentum materiell zu bereichern, was Solon zufolge großes Unheil über die Stadt gebracht hat. Diese schlechte Gesellschaftsordnung, von Solon als Δυσνομία bezeichnet, entsprach folglich keiner gerechten Grundstruktur der Polisgesellschaft zum Wohle aller, sondern zeichnete sich durch das Machtstreben einzelner reicher Polisbürger aus, die die Dike¹⁵ nicht in dem erforderlichen Maße berücksichtigten.

¹¹ Siehe hierfür Solons Staatselegie: SOL. frg. 3.14 D.

¹² Vgl. Almeida, Joseph A.: Justice as an Aspect of the Polis Idea in Solon's Political Poems: a Reading of the Fragments in Light of the Researches of New Classical Archaeology, MnS Supplementum 243, Leiden 2003, S. 209 – 221. Darüber hinausgehende Interpretationsansätze finden sich beispielsweise bei Vlastos, Gregory: Solonian Justice, in: ClPhil 41/2 (1946), S. 65 – 83 oder Lewis, John: "Dike", "Moira", "Bios" and the Limits to Understanding in Solon, 13 (West), in: Dike 4 (2001), S. 113 – 135, die beide auf den möglichen Unterschied zwischen einem Verständnis der *Dike* im politischen Kontext der Polisgesellschaft und dem ökonomischen Aspekt der Gerechtigkeit bei Solon hinweisen.

¹³ SOL. frg. 4.7 W.

¹⁴ EBD., 4.11 W.

¹⁵ Dike wird im Folgenden zunächst als Gerechtigkeit verstanden, wenngleich vor allem die Übersetzung des englischen Wortes *justice* als Recht respektive Gerechtigkeit differiert und in dem Forschungsdiskurs teilweise unterschiedliche Verwendung findet.

Ähnlich wie bei Rawls bezieht sich somit auch das solonische Verständnis der *Dike* auf die Grundstruktur der Gesellschaft, die sich neben den sozialen und ökonomischen Verhältnissen gleichermaßen durch eine politische Verfassung konstituiert und somit ein grundlegendes Prinzip des politischen Lebens in der archaischen Polisgesellschaft beschreibt¹⁶. So steht die *Dike* bei Solon in engem Zusammenhang zu der *Eὐvoμία*, der guten Ordnung, die es herzustellen galt, um die *Dike* zu wahren¹⁷. Entsprechend heißt es in Solons Staatselegie weiterhin, es bedürfe der *Eunomia*, die die schlechte Regierung abzulösen vermag, um anschließend "*alles klar gut geordnet und passend heraus*" zu bringen. Eine von Solon angedachte harmonische und gerechte Gesellschaftsordnung zeichnete sich somit durch die in ihr vorherrschende *Eunomia* aus, während die faktisch vorherrschende *Dysnomia* großes Unheil über die Polis brachte, hervorgerufen durch das Streben der Reichen nach einem Mehr an Wohlstand und Macht auf Kosten des nunmehr verschuldeten *demos*.¹⁹

Sowohl die *Dike* und als auch die *Eunomia* bezeichnen bei Solon jedoch keinen von Göttern erschaffenen Zustand²⁰, sondern eine von Menschenhand geschaffene, gerechte Ordnung der Polisgesellschaft wie sie analog auch von Rawls in seiner Theorie der Gerechtigkeit gefordert wird. Eine wohlgeordnete Gesellschaft muss sich folglich, um der solonischen Idee der idealen Polisgemeinschaft zu entsprechen, am Gemeinwohl des *demos* und nicht lediglich am Eigennutzen einiger weniger Herrschenden orientieren und auch ihre sozialen Institutionen auf eine solche Weise gestalten²¹.

3.2 Gerechtigkeit im Kontext der solonischen Reformen

Indem die Grundstruktur einer Gesellschaft bei Solon ebenso wie bei Rawls als Eckpfeiler der Gerechtigkeit erachtet werden kann, müssen auch seine Reformen der attischen

_

¹⁶ OSTWALD spricht in diesem Zusammenhang auch von einem abstrakteren "sense of δίκη which touch upon the norms of human institutions and customs" (OSTWALD, Martin: Ancient Greek Ideas of Law, in: Dictionary of the History of Ideas 2 (1973-74), S. 673 – 685, hier: S. 677).

¹⁷ Eine entsprechende Interpretation findet sich auch bei ALMEIDA, der die "rejection of dike" dem solonischen Verständnis gemäß mit "political injustice" vergleicht (ALMEIDA, Justice as an Aspect of the Polis Idea, S. 218). Vgl. ferner VLASTOS, Solonian Justice, S. 68.

¹⁸ Sol. frg. 4.32 W.

¹⁹ Eine solche Einschätzung findet sich auch bei JAEGER, Eunomie, S. 81 sowie HÖNN, Karl: Solon, Staatsmann und Weiser, Wien 1948, S. 65. Für eine Darstellung der Verhältnisse in der attischen Polis vor den Reformen Solons siehe ARISTOT. Ath. pol. 2,2.

Siehe Sol. frg. 3 W. für den entsprechenden Verweis im Quellentext. STAHL charakterisiert die Eunomia überdies als "dynamische[n] Veränderungsprozess" (STAHL, Solon F 3D, S. 398).
Vgl. auch Almeida, Justice as an Aspect of the Polis Idea, S. 221, der die Dike bei Solon als

²¹ Vgl. auch Almeida, Justice as an Aspect of the Polis Idea, S. 221, der die *Dike* bei Solon als *"objective norm of political life which reflects the content of the polis idea*" (EBD.) definiert, die als solche die normative Grundlage für die attische Polis als Interessengemeinschaft bildet, was wiederum an die *Interessenharmonie* der Rawls'schen Gerechtigkeitskonzeption erinnert. Zu einem ähnlichen Urteil kommt ferner auch TSIGARIDA, Solon – Begründer der Demokratie, S. 57.

Polisgemeinschaft während seiner Zeit als Archon eponymos 594 bis 593 v. Chr. und seinem Wirken als Diallaktés, einem von dem Volk zur Beseitigung der vorherrschenden sozialen Missstände erwählten Schiedsrichter und Versöhner, aus dieser Perspektive betrachtet werden. In ihrem gesamtheitlichen Charakter werden die Reformen des Solon²² zumeist als "grounded in a sense of justice"²³ und dergleichen beschrieben, da diese auf seinem Ideal einer auf Gesetzen basierenden Eunomia gründen, welche sich, wie in Abschnitt 3.1 lediglich im Zusammenhang mit der Dike personifizierter erörtert, als Gerechtigkeitsvorstellung hinreichend verstehen lässt.

Im Zuge seiner Reformen erließ Solon eine Vielzahl schriftlich festgehaltener Gesetze, die nicht nur politische Komponenten aufwiesen, sondern sich zudem durch soziale und ökonomische Maßnahmen auszeichneten. So waren viele Kleinbauern, wie bereits zuvor erwähnt, aufgrund der Konzentration des Landbesitzes in den Händen reicher Adliger stark verschuldet. Um die finanzielle Last von den größtenteils verarmten und in Schuldknechtschaft geratenen Hektemoroi zu nehmen, wurden deren Schulden und Abgabelasten von Solon annulliert und ferner eine zukünftige Schuldknechtschaft gesetzlich verboten. Diese Maßnahme wird mit dem ausschließlich im Kontext der solonischen Reformen gebräuchlichen Begriff Seisachtheia bezeichnet, welcher übersetzt Lastenabschüttelung bedeutet. 24

Auch die weitgehende Monopolisierung politischer Rechte durch einige wenige Herrschende infolge der Bindung politischer Partizipationsrechte an die erbliche Herkunft löste Solon auf und koppelte den politischen Einfluss und die Ämterverteilung nunmehr an das jeweilige Vermögen und die ökonomische Leistungsfähigkeit des Einzelnen. Diese Maßnahme setzte er um, indem er die Bürger der attischen Polis ihrem jährlichen Einkommen entsprechend in *Pentakosiomedimnoi*, *Hippeis*, *Zeugiten* und *Theten* einteilte und diesen Klassen politische Rechte und Partizipationsmöglichkeiten zuwies. Während lediglich die *Pentakosiomedimnoi* das Archontat sowie das Schatzmeisteramt bekleiden durften, erhielten die *Hippeis* Zutritt zu allen übrigen Ämter und auch die *Zeugiten* wurden mit dem passiven Wahlrecht ausgestattet. Wenngleich das solche nicht an die *Theten*

Ein kurze Zusammenfassung der Inhalte des solonischen Gesetzeswerkes findet sich bei RUSCHENBUSCH, Eberhard: Solons Nomoi: die Fragmente des Solonischen Gesetzeswerkes mit einer Textund Überlieferungsgeschichte, Historia Einzelschriften 9, Wiesbaden 1966, S. 25 – 26.

²³ OWENS, Ron: Solon of Athens: Poet, Philosopher, Soldier, Statesman, Eastbourne 2010, S. 131.

²⁴ Zudem wurde verkauften oder aus Athen geflohenen Schuldnern eine allgemeine Amnestie gewährt. Siehe PLUT. Sol. 15,3-5 für die entsprechende Darstellung in den *Parallelviten* Plutarchs sowie desweiteren GUDOPP VON BEHM, Wolf-Dieter: Solon von Athen und die Entdeckung des Rechts, Würzburg 2009, S. 114 – 115 für eine Darstellung der *Seisachtheia*.

vergeben wurde, so erhielten diese ebenso wie die anderen Klassen dennoch das aktive Wahlrecht sowie den Zugang zu der *Ekklesia* und der *Heliaia*.²⁵

Anhand dieser ausgewählten ökonomischen und politischen Maßnahmen zeigt sich bereits der fundamentale Unterschied zu der Rawls'schen Konzeption sozialer Gerechtigkeit. Denn während Rawls seinem Freiheitsprinzip gemäß stets das größtmöglichste Maß an primären Grundfreiheiten für alle Bürger im Sinne einer distributiven Gleichverteilung forderte, gab Solon zu bedenken, "unrecht wär's, gleich zu teilen zwischen Herr und Knecht der Heimat fettes Land."²⁶. Diese Einschätzung findet sich gleichermaßen bei ARISTOTELES, der konstatiert,

"das Volk hatte geglaubt, er werde alles neu verteilen, und die Adligen, er werde alles in dieselbe Ordnung wie früher bringen oder nur wenig ändern. Aber Solon widersprach beiden Parteien und zog es […] vor, sich bei beiden Parteien unbeliebt zu machen, indem er sein Land rettete und die bestmöglichen Gesetze erließ."²⁷

Unter Berücksichtigung dieses Aspektes muss das solonische Verständnis von Gerechtigkeit in erster Linie als eine Art politische Rechtsvorstellung betrachtet werden, in der jedes Individuum zwar das ihm Zustehende erhielt, jedoch auch nicht mehr. Eine grundlegende Gleichverteilung der Privilegien und Güter im Sinne der *Isonomia* sollte durch die solonischen Reformen folglich nicht angestrebt, wohl aber ein Bereichern an fremdem Eigentum verhindert und ein entsprechender Ausgleich hierfür geschaffen werden.²⁸

Aus diesem Grund muss die Beantwortung der Frage, ob Solon als früher Vertreter eines heutigen Gerechtigkeitsverständnisses erachtet werden kann, zumindest aus der Perspektive der Rawls'schen normativen Konzeption sozialer Gerechtigkeit negativ ausfallen. Zwar plädierte Solon dafür, die partikularen Interessen des Einzelnen dem gemeinsamen Wohl aller Polisbürger unterzuordnen, doch hatte er hierbei eben keine distributive Verteilung der

²⁷ ARISTOT. Ath. pol. 11,2. Die erwähnten bestmöglichen Gesetze greift auch PLUTARCH in seinen Parallelviten über das Leben des Solon auf, der diese nicht als die besten Gesetze für die Athener an sich bezeichnet, sondern vielmehr als "[d]ie besten, die sie sich gefallen ließen." (PLUT. Sol. 15,2).

²⁵ Siehe ARISTOT. Ath. pol. 7,3 für den zugehörigen Quellenverweis. Diese Neueinteilung der Zensusklassen und die dementsprechende Vergabe politischer Rechte entsprach einem Wandel der bislang oligarchisch ausgerichteten attischen Verfassung zu einer Verfassung mit überwiegend timokratischen Elementen.

 $^{^{26}}$ Sol. frg. 23.20f. D.

²⁸ Ein einschlägiger Verweis hierauf findet sich neben der Textstelle in der Rechenschaftselegie, in der es heißt, "Gesetze schrieb euch, gerechte, welche klar bestimmen, was dem guten, was dem Bösen frommt." (SOL. frg. 24.18f. D) ferner auch in SOL. frg. 5 D: "Ansehn so viel als ihm zukommt, gewährte ich willig dem Volke, nahm seiner Würde nichts weg, fügte auch nichts ihr hinzu. Wiederum duldet' ich's nicht, daß die reichen und mächtigen Herrn mehr besäßen als das, was ihnen rechtens gebührt. Also wehrte mit starkem Schilde ich beiden Parteien, daß nicht mit unrechter Macht einer den andren bedrückt." Vgl. für diese Übersetzung auch ARIST. Ath. pol. 12,1.

sozialen, ökonomischen sowie politischen Rechte im Sinne einer künstlich erzwungenen Besitzgleichheit angedacht, was sich unter anderem anhand der Beschränkung des passiven Wahlrechts auf die ersten drei Zensusklassen zeigt. Auch eine Ämterverteilung nach dem individuellen Einkommen widerspricht den von Rawls begründeten Prinzipien der Gerechtigkeit, wenngleich die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs für die Bürger der unteren Schichten hiermit nun gegeben war, was als erster Schritt in Richtung der Rawls'schen Chancengleichheit gedeutet werden kann.

4. Konklusion

Diese Arbeit hat das Verständnis von *Dike* und *Eunomia* bei Solon hinsichtlich ihrer Bedeutung für die solonischen Reformen der attischen Polisgesellschaft herausgearbeitet und sie mit der Gerechtigkeitskonzeption von John Rawls verglichen. Ausgehend von der Frage, inwieweit Solon als Vordenker oder Wegbereiter der heutigen sozialen Gerechtigkeit erachtet werden kann, wurde im zweiten Abschnitt zunächst die normative Theorie der sozialen Ordnung von Rawls erörtert, um im Anschluss daran aufzuzeigen, ob Solon ein solches Verständnis der *Dike* geteilt oder verworfen hat und ob er bei seinen Reformen den Rawls'schen Gerechtigkeitsprinzipien entsprechend gehandelt hat.

Abschließend kann resümiert werden, dass sich das Konzept der Gerechtigkeit für beide Autoren nicht vorrangig auf die innere Verfasstheit der Individuen, sondern auf die Grundstrukturen einer Gesellschaftsordnung erstreckt und diese zudem institutionell verankert werden sollten. Hierbei stellt Solon jedoch die politische Komponente der Gerechtigkeit in den Vordergrund, denn während Rawls neben einer grundlegenden Gleichverteilung wichtiger sozialer Primärgüter zudem ökonomische Ungleichheiten in seine Konzeption einbezieht und entsprechende Maßnahmen fordert, wurde vonseiten Solons weder eine Isonomia noch eine Besitzgleichheit in der attischen Polisgemeinschaft erwirkt. Demnach kann Solon schlussendlich nicht als Reformer dem Rawls'schen Verständnis von sozialer Gerechtigkeit entsprechend dargestellt werden, wenngleich er mit seinen Reformen wichtige Grundlagen hierfür gelegt hat. Von weiterführendem Interesse ist dieser Stelle eine differenzierte Untersuchung des solonischen an Gerechtigkeitsverständnisses, um herauszuarbeiten, wie sich dieses auf seine Vorstellung einer geordneten Polisgesellschaft auswirkt, um auch adäquat der Frage nachgehen zu können, ob Solon tatsächlich als Begründer der Demokratie bezeichnet werden kann, wie es in dem aktuellen Forschungsdiskurs vertreten wird.

Quellenverzeichnis

- ARISTOTELES: Staat der Athener, übersetzt und erläutert von M. CHAMBERS, Aristoteles Werke in deutscher Übersetzung, Bd. 10,1, Berlin 1990.
- SOLON: Dichtungen. Sämtliche Fragmente, im Versmaß des Urtextes ins Deutsche übertragen von E. PREIME. München 1954.
- SOLON: Solons politische Elegien und Iamben (Fr. 1–13; 32–37 West). Einleitung, Text, Übersetzung, Kommentar von C. MÜLKE, Beiträge zur Altertumskunde 177, München / Leipzig 2002.
- PLUTARCH: Große Griechen und Römer, Bd. 1, eingeleitet und übersetzt von K. ZIEGLER, Zürich u. a. 1954.

Literaturverzeichnis

- ALMEIDA, Joseph A.: Justice as an Aspect of the Polis Idea in Solon's Political Poems: a Reading of the Fragments in Light of the Researches of New Classical Archaeology, MnS Supplementum 243, Leiden 2003.
- GUDOPP VON BEHM, Wolf-Dieter: Solon von Athen und die Entdeckung des Rechts, Würzburg 2009.
- HÖNN, Karl: Solon, Staatsmann und Weiser, Wien 1948.
- JAEGER, Werner: Solons Eunomie, in: Sitzungsberichte der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse 11 (1926), S. 69 85.
- LEWIS, John: "Dike", "Moira", "Bios" and the Limits to Understanding in Solon, 13 (West), in: Dike 4 (2001), S. 113 135.
- MANUWALD, Bernd: Zu Solons Gedankenwelt (frr. 3 u. 1 G.-P. = 4 u. 13 W.), in: RhM 132 (1989), S. 1 25.
- OSTWALD, Martin: Ancient Greek Ideas of Law, in: Dictionary of the History of Ideas 2 (1973-74), S. 673 685.
- OWENS, Ron: Solon of Athens: Poet, Philosopher, Soldier, Statesman, Eastbourne 2010.
- POHLENZ, Max: Gestalten aus Hellas, München 1950.
- RAWLS, John: A Theory of Justice, Oxford ²1999.
- DERS.: Justice as Fairness: A Restatement, Oxford 2001.
- RUSCHENBUSCH, Eberhard: Solons Nomoi: die Fragmente des Solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Historia Einzelschriften 9, Wiesbaden 1966.
- STAHL, Michael: Solon F 3D. Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens, in: Gymnasium 99 (1992), S. 385 408.
- TSIGARIDA, Isabella: Solon Begründer der Demokratie: eine Untersuchung der sogenannten Mischverfassung Solons von Athen und deren "demokratischer" Bestandteile, Europäische Hochschulschriften 1031, Bern u.a. 2006.
- VLASTOS, Gregory: Solonian Justice, in: ClPhil 41/2 (1946), S. 65 83.